

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 11.

(Ausgegeben den 31. August 1861.)

20. Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups

betreffend.

Wir **Caroline Amalie Elisabeth**, verwittw. Fürstin Neuß älterer Linie, Gräfin und Herrin von Plauen, Herrin zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein, geborne Prinzessin zu Hessen-Homburg, als Vormünderin Unseres vielgeliebten minderjährigen Sohnes, **Heinrich des Zwei und Zwanzigsten** älterer Linie souveränen Fürsten Neuß, Grafen und Herrn von Plauen &c. und Landesregentin,

verordnen andurch auf Grund der von den Regierungen der zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten am 25. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups Folgendes:

§. 1.

Für Rohzucker und Karin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestohlenen (gemahlten) Brod- und Hut-Zucker, soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinierten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unsere Landesregierung zu ertheilen.